

VERHALTEN IN DER DIGITALEN WELT (HAUSORDNUNG)

1. NUTZUNG VON DIGITALEN ENDGERÄTEN

Die „Nutzungsordnung für digitale Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge am Albertus-Gymnasium Lauingen“ ist Teil der Hausordnung und ist auf der Homepage der Schule veröffentlicht. Die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten akzeptieren die Nutzungsordnung hinsichtlich der Hard- und Software, der Internet und W-LAN Nutzung sowie aller damit zusammenhängenden rechtlichen Gegebenheiten.

Definition Arbeitsgerät:

Grundsätzlich werden das Handy, das Smartphone sowie die Smartwatch nicht als Arbeitsgeräte betrachtet. Diese bleiben mit Ausnahme einer Erlaubnis durch die Lehrkraft während des Schultages auf dem Schulgelände ausgeschaltet. Wird ein Handy ohne Erlaubnis benutzt, wird es durch die Lehrkraft abgenommen und im Sekretariat hinterlegt. Tablets und Laptops hingegen sind Arbeitsgeräte. Alle nun folgenden Bestimmungen beziehen sich auf diese.

Nutzung von Tablets und Laptops als Arbeitsgeräte:

⇒ Klasse 5-8:

- ✓ In der Unterstufe ist die eigenständige Nutzung digitaler Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler im und außerhalb des Unterrichts nicht erlaubt. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann nur durch die jeweils unterrichtende Lehrkraft im Rahmen des Unterrichts (auch für ein Smartphone) gestattet werden.

⇒ Klasse 9-13

- ✓ Schülerinnen und Schülern ab der 9. Klasse ist die Nutzung von digitalen Endgeräten (auch eines Smartphones) im Unterricht gestattet, wenn ihnen dies die unterrichtende Lehrkraft für einen Teil der Schulstunde erlaubt oder sie Mitglied der Klasse „Digitale Schule der Zukunft“ sind. Außerhalb des Unterrichts dürfen die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe Q12 und Q13 ein Tablet bzw. Laptop sowie Smartphone als schulisches Arbeitsmittel für schulische Zwecke im Kursgebäude, der Mensa und im Glaskasten (2. OG) eigenständig nutzen.
- ✓ Das Arbeitsgerät liegt **flach und zugeklappt** auf dem Tisch; es ist keine Fremdbeschäftigung erlaubt.
- ⇒ Im Falle der Zuwiderhandlung wird das entsprechende digitale Endgerät einbehalten und kann am Ende des Schultages bei der Schulleitung abgeholt werden. Darüber hinaus ist je nach Art des Verstoßes und im Wiederholungsfall mit schulischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu rechnen.

2. VERHALTEN IN SOZIALEN NETZWERKEN, SOZIALE MEDIEN UND INTERNET IM ALLGEMEINEN

- ✓ Nach Art. 56 Absatz 4 Satz 4 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes haben die Schülerinnen und Schüler alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. Dies gilt daher auch für das Verhalten in sozialen Medien und Netzwerken und im Internet im Allgemeinen, wenn das schulische Leben tangiert wird.
- ✓ WhatsApp-Klassengruppen sind am Albertus-Gymnasium grundsätzlich nicht erwünscht. Beleidigungen, Mobbing, Bild- und Videoveröffentlichung zum Nachteil einzelner Personen oder Personengruppen und Ähnliches sind strengstens untersagt.

- ✓ Auch außerhalb der oben genannten Gruppen gelten für alle Mitglieder der Schulfamilie die Verhaltensvorschriften gem. Art. 56 BayEUG Absatz 4 Satz 4, wenn schulische Belange tangiert werden. Es werden keine Bilder, Videos, Memes, GIFs oder Ähnliches von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und allen weiteren Mitgliedern der Schulfamilie ohne deren Einverständnis erstellt oder veröffentlicht und online verbreitet. Alle Mitglieder der Schulfamilie sind verpflichtet, ehrabschneidende oder verletzende Veröffentlichungen (z.B. Posts, Gruppen in sozialen Netzwerken etc.) einer Lehrkraft unverzüglich zu melden.
- ✓ Im Falle der Zuwiderhandlung können schulische Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen angewandt werden. Ebenfalls ist ein Gespräch mit allen Betroffenen ggf. unter Beisein eines Mitglieds der Schulleitung und mindestens einer weiteren Lehrkraft vorgesehen.

3. DIGITALE KOMMUNIKATION

- ✓ Generell und vor allem bei wichtigen und dringlichen Angelegenheiten empfiehlt sich die persönliche Kontaktaufnahme mit der Lehrkraft bzw. der telefonische Kontakt über das Sekretariat. Eine Beantwortung von schriftlichen Anfragen erfolgt in der Regel möglichst zeitnah.
- ✓ Die digitale Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten auf der einen und den Lehrkräften auf der anderen Seite erfolgt grundsätzlich angemessen und auf höfliche Art und Weise und im Rahmen von vorher fest definierten digitalen Kanälen (vor allem BayernCloud Schule (mebis), Eltern- und Schülerportal sowie schulische E-Mail-Adressen).

4. NUTZUNG W-LAN

- ✓ Mittels sogenannter Voucher erhalten Schülerinnen und Schüler Zugang zum W-LAN auf dem Schulgelände. Diese Voucher werden von Lehrerinnen und Lehrern im Rahmen des Unterrichts ausgegeben und gelten für einen vorher festgelegten Zeitraum.
- ✓ Schülerinnen und Schüler der Klassen „Digitale Schule der Zukunft“ und der Oberstufe Q12 und Q13 erhalten im September einmalig für das komplette Schuljahr einen W-LAN-Voucher für ein Gerät, andere Schülerinnen und Schüler können in Ausnahmefällen auch außerhalb des Unterrichts bei der Aufsicht führenden Lehrkraft Zugang erfragen.
- ✓ Diese Hausordnung wird gemäß Abs. 69 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BayEUG im Einvernehmen mit dem Schulforum erlassen. Sie ist auch auf der Homepage des Gymnasiums sowie im Sekretariat einzusehen.
- ✓ Zu Beginn jedes Schuljahres wird die Hausordnung in der ersten Stunde des Schuljahres mit der Klassenleitung bzw. der Oberstufenkoordination ausführlich besprochen und im Klassenzimmer ausgehängt.

Gez. OStD Jochen Schwarzmann